

Peter Steinbach

Unrecht korrigieren

Es war eine historische Stunde des deutschen Parlaments, als sich die Fraktionen darauf verständigten, die Verurteilung sogenannter »Kriegsverräter« durch die nationalsozialistische Wehrmachtsjustiz aufzuheben. Mit diesem merkwürdigen Begriff sind jene Wehrmachtssoldaten bezeichnet worden, die sich dem sinnlosen Opfertod entziehen wollten, denen die Desertion aber nicht gelungen war, und denen man unterstellte, die hätten ihr Volk im Krieg verraten und Kameraden gefährdet. Die Initiative der Bundestagsabgeordneten betrifft nur noch wenige Überlebende – die Zahl wird zwischen zehn und maximal fünfzig Betroffenen liegen. Aber es ist eine Sache des Prinzips, eine Stellungnahme, die den Unrechtscharakter des NS-Staates deutlich machen will. Ein Staat, der auf Willkür beruht, sich mit aller Macht verteidigt und dabei keine Verhältnismäßigkeit anstrebt, ein Staat überdies, der als totaler Staat umfassenden, »bedingungslosen« Gehorsam verlangt und die »Treue« zum Verbrecher an der Macht als Tugend und hohen Wert proklamiert, ist ein Unrechtsstaat. Sich gegen ihn zu wenden, das kann daher kein Unrecht sein. Sondern das ist die Manifestation der Verweigerung, der Durchbrechung von Kadavergehorsam, der Aufhebung des Befehls »Führer befiehlt, wir folgen!« Vielleicht handelt es sich bei der neuen Bundestagsinitiative um ein letztes Bekenntnis dieser Art, vielleicht ist es in der tatsächlichen Auswirkung für die Betroffenen nicht nur zu spät, sondern marginal – dennoch ist es notwendig, befreiend und wohltuend.

In den vergangenen Jahrzehnten hat man schon oft das Ende der Nachkriegszeit proklamiert. Immer aber war rasch unbestreitbar, dass die Zeit des Nationalsozialismus

für viele Opfer des nationalsozialistischen Unrechts noch gegenwärtig war. Sie lebten und leben mit den Folgen der Gewalt, die ihnen angetan wurde. Viele haben bis heute mit den Nachwirkungen ihrer Zeit als Zwangs- und Fremdarbeiter, als Verfolgte, als Diffamierte, Entrechtete zu kämpfen. Seelische Verletzungen heilen vielleicht noch wesentlich schwerer als körperliche, weil sie jederzeit wieder in das Leben einbrechen und sich sogar auf Angehörige übertragen können, die Diffamierungen und Entrechtungen, Ehrabschneidung und Retraumatisierung ausgesetzt sind. Und sie leiden nicht zuletzt darunter, dass man sich nach 1945 und nach 1949 in Deutschland so schwer damit getan hat,

- das ihnen zugefügte Unrecht anzuerkennen,
- erlittene Pein und Scham, Entrechtung und Verfolgung zu sühnen,
- Wiedergutmachung zu leisten und
- zu versuchen, die vor 1945 zugefügten Verletzungen und Entehrungen ansatzweise zu entschädigen.

Wir wissen, wie lange noch in unserer Zeit – übrigens hüben wie drüben – auf die Akten zurückgegriffen wurde, die nicht selten bereits in der NS-Zeit angelegt worden sind. Sinti und Roma wissen, was es bedeutet, plötzlich mit der Nachricht konfrontiert zu werden, dass Landfahrer-Karteien der Kriminalpolizei bis weit in die sechziger Jahre fortgeschrieben wurden. Wir wissen, wie lange manche Bestimmungen und Vorstellungen nachwirkten, die auf die nationalsozialistischen Auffassungen verwiesen. Und wir ahnen, wie verletzend Vorurteile sein können, die sich nicht nur an den Stammischen artikulieren.

Oftmals ist der Ausspruch der Täter zi-

tiert worden, die sich nach 1945 mit dem Satz rechtfertigten: »Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein!« Diese Feststellung ist falsch und verlogen, aber sie ist auch bezeichnend für die Kontinuität des Bewusstseins, in die sich die deutschen Nachfolgestaaten stellten. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Tatsache eines vorstaatlichen Naturrechts, auf die dadurch bestimmte Menschenwürde und auf die Verpflichtung aller staatlichen Organe, gerade diese Würde zu schützen, sie wiederherzustellen, sie zu sichern.

Verfolgungsmaßnahmen waren in der NS-Zeit nicht rechtens, und weil sie Ausdruck eines staatlich angeordneten Unrechts waren, hätten sie wiedergutmacht werden müssen. Verfolgungsoffer sind nicht selten stigmatisiert, wurden durch jahrelange Inhaftierung aus der Bahn geworfen, leiden heute unter den Spätfolgen ihrer Haft. Die Vergangenheit lässt sie nicht los, und die jüngste Erklärung, die Haftzeiten der verfolgten aktiven Kriegsgegner als Rentenausfallzeiten anzuerkennen, macht deutlich, in welchem Maße die heutige Situation der Verfolgten durch das ihnen zugefügte Unrecht bestimmt wird. Dies gilt für Deserteure, für Sterilisationsopfer, für Häftlinge, für aus Deutschland Vertriebene, für Zwangs- und Fremdarbeiter, auch für junge Menschen, die sich vor 1945 in der Berufsausbildung befanden, dies gilt für die Angehörigen von Minderheiten, insbesondere für Sinti und Roma, dies gilt selbst noch für Regimegegner, die nach 1950 häufig als Verräter und Feiglinge diffamiert wurden.

Wer vorbehaltlos das NS-Regime für einen Unrechtsstaat hält, wird keinerlei Schwierigkeiten haben, Rechtsverletzungen, die vor 1945 verübt worden sind, als Unrecht anzuerkennen. Wer heute Bonhoeffer zitiert, es komme nicht allein darauf an, denjenigen, die unter die Räder des Staates gekommen seien, zu helfen, sondern man müsse dem Rad des Staates in die Speichen greifen, der darf nicht übersehen, dass es

immer noch darauf ankommt, bis heute, den Opfern des NS-Staates zu helfen. Man hat unbürokratisch zu helfen, man hat so zu helfen, dass die Opfer nicht als Hilfeempfänger erscheinen. Es gibt Vorbilder für eine derartige Hilfe, gerade in Berlin, etwa Vereinsregelungen, an denen Opferverbände beteiligt werden, Vereinsregelungen, die gerade die hindernde Wirkung von Ausschlussfristen korrigieren wollten. Auch Stiftungsregelungen wären denkbar, die möglicherweise auf den enteigneten Besitz von NS-Organisationen und führenden nationalsozialistischen Persönlichkeiten zurückgehen könnten. Dies ist alles eine Frage der konkreten Ausgestaltung der Wiedergutmacht, die man realisieren kann, wenn man will, die man also entschieden wollen muss.

Weil das NS-Regime ein Unrechtsstaat war, haben wir die Verpflichtung, zumindest die Folgen des Unrechts auf jede Weise – materiell und ideell – zu mildern. Wir haben konsequent alle Verbindungen zu kappen, die zwischen den nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen und unseren Rechtsvorstellungen stehen. Wie schwer dies war, zeigt der langsame Wandel, der in der Bewertung der Deserteure eingetreten ist. Dabei hätte es selbstverständlich sein müssen, nicht diejenigen zur Rechtfertigung ihrer Haltung zu verpflichten, die sich Hitlers Krieg verweigert haben, sondern es hätten sich diejenigen erklären müssen, die bis zuletzt zur Hakenkreuzfahne standen. Wer sich gegen das NS-Regime wandte, war kein Feigling und auch kein Verräter. Denn es gehört mehr Mut dazu, gegen ein Unrecht zu sein als mitzulaufen, um so zu überleben. Wer Opfer des NS-Unrechts war, kann nicht einfach als »bedauerliches Opfer« bezeichnet werden, sondern verdient Hilfe, hat Anspruch auf Respekt, auf Wiedergutmacht. Seine Menschenwürde wurde verletzt; sie muss wiederhergestellt werden.

Es ist unerträglich zu wissen, dass bis heute Opfer des NS-Staates unter uns leben, ohne sich erkennen zu geben, ohne deutlich

machen zu wollen, was man ihnen angetan hat. Hier hilft nur eine generelle Regelung. NS-Unrecht muss aufgehoben werden, in jedem einzelnen Fall, aber vor allem generell und prinzipiell.

Für die unmittelbare Nachkriegsgesellschaft war es offensichtlich keineswegs unerträglich, in ihren Reihen und Kreisen Menschen zu wissen, die vor 1945 aus ihren Lebensbahnen geworfen worden waren und nicht selten nach 1949 Scheu empfanden, sich als Opfer des Unrechts zu bekennen, das nicht nur materielle Wiedergutmachung verlangte, sondern Anerkennung des Leidens durch eindeutige Verurteilung des erlittenen Unrechts erwartete.

Einmal mehr macht die jüngste Gesetzgebungsinitiative zur Aufhebung der Urrechtsurteile gegen »Kriegsverräter« deutlich, dass es zwischen der NS-Diktatur und der Ordnung des Grundgesetzes keine Kontinuität geben darf, sondern nur eine tiefen Zäsur. Dies bedeutet auch weiterhin, generell die Urteile der NS-Justiz, die Ausdruck des NS-Staates sind, für nichtig zu erklären. In ihnen spiegeln sich die Rassenvorstellungen der NS-Zeit, spiegelt sich die Furcht vor dem politisch Andersdenkenden, spiegeln

sich die Folgen einer wahnwitzigen Weltmacht- und Unterdrückungspolitik des NS-Staates in Europa.

Wer das Ende der Nachkriegszeit proklamiert und dieses Ende tatsächlich will – der hat sich gerade zum konsequenten Bruch mit allem zu bekennen, was den Nationalsozialismus verkörperte und in unsere Gegenwart hineinragt. Dazu gehört die nachdrückliche Veränderung des Blicks auf NS-Opfer, die nach 1945 weiterhin – offen oder latent – stigmatisiert wurden. Sie haben Anspruch auf Anerkennung und Hilfe. Sie haben erwartet, dass man Unrecht auch Unrecht nennt. Sie haben lange gewartet. Wir stehen in der Verantwortung ihnen gegenüber.

Wir haben deshalb immer wieder – bis heute – die Chance, Zeichen zu setzen. Nicht entscheidend kann dabei sein, dass heute nur noch wenige Opfer der NS-Zeit leben. Bis der letzte die Augen schließt, ist die Nachkriegszeit nicht beendet. Deshalb nützt es wenig, wenn wir dieses Ende immer wieder proklamieren. Wiedergutmachung ist die Voraussetzung einer Versöhnung. Versöhnung verlangt, Unrecht zu benennen, sich vom Unrecht zu distanzieren.